

Kantonaler Datenschutzbeauftragter

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 61 00
datenschutz@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Merkblatt "Datenschutz im Sozialwesen"**Inhaltsverzeichnis**

I.	Zweck des Merkblattes	1
II.	Die rechtliche Situation	1
III.	Allgemeine Fragen	2
IV.	Spezifische Fragen	10
V.	Kontakt für Fragen und Informationen	20

I. Zweck des Merkblattes

Oft ist es für Betroffene unangenehm, auf staatliche Unterstützung in Form von Sozialleistungen zurückzugreifen, denn damit geht eine gewisse Stigmatisierung einher. Umso wichtiger sind in diesem Bereich der Datenschutz und das Amtsgeheimnis. Denn dadurch erfährt nur ein kleiner begrenzter Kreis vom Sozialhilfebezug der betroffenen Person. Den im Sozialwesen tätigen Behörden kommt daher im Umgang mit den Daten der Betroffenen Personen eine Schlüsselstellung zu.

Dieses Merkblatt richtet sich an die im Sozialwesen arbeitenden Personen und bezweckt die Klärung der spezifisch in diesem Umfeld auftretenden Datenschutzfragen. Ein grosser Dank gebührt der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG), welche mit der Sammlung der in der Praxis häufig auftretenden Fragen einen wesentlichen Beitrag zu diesem Merkblatt geleistet hat.

II. Die rechtliche Situation

Art. 115 Bundesverfassung (SR 101; nachfolgend BV) statuiert eine verfassungsmässige Pflicht der Kantone zur Ausrichtung von Sozialhilfe. Bedürftige werden grundsätzlich vom Wohnkanton unterstützt. Der Bund ist nur befugt, die Ausnahmen davon und die Zuständigkeiten zu regeln. Damit fällt die Regelung der Sozialhilfe überwiegend in die Kompetenz der Kantone und wird weitestgehend auf Kantons- und Gemeindeebene geregelt.¹

¹ Vgl. Botschaft des Regierungsrates des Kantons Luzern zum neuen Sozialhilfegesetz B 126 vom 23. September 2014, S. 6.

Auf kantonale und kommunale Behörden des Kantons Luzern ist grundsätzlich das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (SRL 38; Kantonales Datenschutzgesetz, nachfolgend: KDSG) anwendbar. Angaben über soziale Massnahmen stellen gemäss § 2 Abs. 2 lit. d KDSG besonders schützenswerte Daten dar. Im Bereich der Sozialhilfe gelten daher erhöhte Anforderungen an den Datenschutz.

Das Datenschutzgesetz wird als Querschnittsgesetz bezeichnet, weil es grundsätzlich für alle Bereiche gilt, somit auch für die Sozialhilfe. Allerdings können andere Gesetze Regelungen vorsehen, die vom Datenschutzgesetz abweichen. Bei datenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe, ist daher zuerst abzuklären, ob ein Spezialgesetz eine anwendbare Regel enthält. Wenn ja, ist primär diese Regelung zu beachten und erst in zweiter Linie das KDSG. Dabei kommt dem kantonalen Sozialhilfegesetz (SRL 892; nachfolgend SHG) entscheidende Bedeutung zu. Zu erwähnen ist auch das Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe, welches einen wichtigen Beitrag zu einer einheitlichen Anwendung der SKOS-Richtlinien im Kanton Luzern leistet.

III. Allgemeine Fragen

1. Die Sozialarbeit bzw. die Tätigkeit des Sozialdiensts spielt sich sehr oft im persönlichen Bereich der hilfebedürftigen Personen ab. Welche Daten gelten dabei als geschützt?

Geschützt werden vom KDSG alle Personendaten (vgl. § 2 Abs. 1 KDSG), d.h. alle Angaben, die mit einer bestimmten oder bestimmbarer Person in Verbindung stehen. Für alle diese Daten gelten demnach die Grundsätze des Datenschutzgesetzes resp. die gesetzlichen Spezialregelungen, falls diese im konkreten Fall anwendbar sind. Insbesondere dürfen gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. § 4 Abs. 3 KDSG) nur diejenigen Daten bearbeitet – d.h. gespeichert, weitergegeben, geändert etc. (vgl. § 2 Abs. 4 KDSG) – werden, welche für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe bearbeitet werden müssen. Jeder Umgang mit Daten ist zu unterlassen, der nicht notwendig ist.

Besonders geschützt sind gemäss § 2 Abs. 2 KDSG diejenigen Daten, die Aussagen machen über die religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung, die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Zugehörigkeit, über *Massnahmen der Sozialhilfe*, biometrische Daten², Daten über administrative und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen sowie sog. Persönlichkeitsprofile (Zusammenstellungen von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person erlauben).

² Mit speziellen technischen Verfahren gewonnene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltens-typischen Merkmalen einer Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen.

2. Wann kommt das Amts- oder das Berufsgeheimnis zur Anwendung?

Das Amtsgeheimnis betrifft Informationen, die Behördenmitglieder im Rahmen der Amtsausübung zur Kenntnis nehmen. Das Berufsgeheimnis gilt für Vertreter bestimmter Berufe (z.B. Ärzte) die bei ihrer Berufsausübung Informationen zur Kenntnis nehmen. Im Gegensatz zum Datenschutz schützen das Amts- und das Berufsgeheimnis nicht nur Angaben zu natürlichen Personen, sondern auch solche betreffend juristische Personen und reine Sachdaten.

Das Amtsgeheimnis ist in § 52 des Personalgesetzes (SRL 51, nachfolgend PG) verankert. Gemäss § 1 Abs. 4 PG können die Gemeinden in diesem Bereich eigene Regeln erlassen. Wenn diese davon keinen Gebrauch machen, kommt das PG zur Anwendung (§ 4 Abs. 5 PG). Die Aussage des Amtsgeheimnisses ist eine ähnliche wie diejenige des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes im KDSG: Es dürfen nur diejenigen Informationen weitergegeben werden, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages weitergegeben werden müssen, es sei denn, es liege eine Einwilligung der betroffenen Person für eine weitergehende Datenbearbeitung bzw. Datenbekanntgabe vor. Allerdings gilt das Amtsgeheimnis im Gegensatz zum KDSG nicht nur für Personendaten, sondern auch für Sachdaten.

Sowohl die Verletzung des Amts- wie auch des Berufsgeheimnisses ist strafrechtlich sanktioniert. Das bedeutet, dass ein Verstoß strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (Art. 320 f. Schweizerisches Strafgesetzbuch; SR 311.0; nachfolgend: StGB). Eine Strafbarkeit entfällt grundsätzlich nur dann, wenn eine gesetzliche Grundlage die Bekanntgabe erlaubt (Art. 14 StGB) oder eine schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde vorliegt. Die Einwilligung einer betroffenen Person genügt nur, wenn das Gemeinwesen keine eigenständigen Geheimhaltungsinteressen hat.

Für weitere Ausführungen zum Amtsgeheimnis wird auf das Merkblatt "Amtsgeheimnis" des Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern verwiesen.³

3. Wann kommt das KDSG nicht zur Anwendung?

Der Anwendungsbereich des KDSG ergibt sich aus § 3 KDSG. Demnach ist das Gesetz für den Bereich der kantonalen Verwaltung, für die Gemeinden und für andere Gemeinwesen, die der Regierungsrat dem KDSG unterstellt hat, anwendbar, nicht aber für die Bundesverwaltung und privatrechtlich organisierte Organisationen wie Vereine und Unternehmen. Allerdings gibt es Fälle, in denen nicht die Art der rechtlichen Organisation für die Anwendbarkeit des KDSG ausschlaggebend ist, sondern die Ausübung von hoheitlichen Tätigkeiten, so bspw. bei Bestehen eines kantonalen oder kommunalen Leistungsauftrags (z.B. Spitex, Pro Senectute).

Ausserdem gibt es einige Einschränkungen des Geltungsbereichs des KDSG. Bspw. ist es gemäss § 3 Abs. 3 KDSG grundsätzlich nicht auf hängige Gerichtsverfahren anwendbar. Davon ausgenommen wiederum sind erstinstanzliche Verwaltungsverfahren, auf welche das KDSG anwendbar ist.

³ Siehe [Merkblatt "Amtsgeheimnis"](https://datenschutz.lu.ch/themen/diverses) unter <https://datenschutz.lu.ch/themen/diverses>.

Für kantonale und kommunale Einrichtungen im Sozialbereich bedeutet dies, dass das KDSG immer zur Anwendung kommt, sofern nicht eine spezialgesetzliche Regelung vorgeht.

4. Wer darf Daten bearbeiten und wie dürfen diese Daten bearbeitet werden?

Das Gesetz versteht unter bearbeiten von Personendaten - unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren - jeden Umgang mit Daten, wie das Erheben, Beschaffen, Aufbewahren, Aufzeichnen, Sammeln, Speichern auf elektronischen Datenträgern, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen und Vernichten. Bekanntgeben ist das Übermitteln oder das Zugänglichmachen von Personendaten, insbesondere durch Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichungen (§ 2 Abs. 4 KDSG)

Personendaten dürfen dann bearbeitet werden, wenn die Grundsätze des Datenschutzgesetzes eingehalten werden (§§ 4 ff. KDSG). Dies sind:

- der Grundsatz der Legalität;
- der Grundsatz der Verhältnismässigkeit;
- der Grundsatz von Treu und Glauben;
- der Grundsatz der Zweckbindung;
- der Grundsatz der Richtigkeit und
- der Grundsatz der Datensicherheit.

Der **Grundsatz der Legalität** (§ 5 KDSG) besagt, dass es für die Bearbeitung von Personendaten – wie auch für jede andere staatliche Tätigkeit – eine gesetzliche Grundlage braucht.

Dabei muss für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten – wie bspw. Angaben über Massnahmen der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 2 lit. d KDSG) – eine formell-gesetzliche Grundlage (d.h. in einem Gesetz selbst und nicht bloss in einer Verordnung) vorhanden sein, die diese Bearbeitung entweder ausdrücklich vorsieht oder in der eine Aufgabe beschrieben ist, für deren Erfüllung die Bearbeitung unentbehrlich ist. Möglich ist ferner eine Einwilligung der betroffenen Person oder eine regierungsrätliche Bewilligung, wenn die Datenbearbeitung im Interesse der betroffenen Person liegt (§ 5 Abs. 2 KDSG).

Nach dem **Grundsatz der Verhältnismässigkeit** (§ 4 Abs. 3 KDSG) dürfen Personendaten dann bearbeitet werden, wenn ihre Bearbeitung notwendig und geeignet ist, um den gesetzlich vorgesehenen Zweck zu erfüllen. Notwendig ist die Bearbeitung, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, den Zweck zu erreichen. Auch ergibt sich aus diesem Grundsatz, dass eine Bearbeitung nur zulässig ist, wenn zwischen der Datenbearbeitung und dem zu erreichenden Zweck ein vernünftiges Verhältnis besteht. Bspw. dürfen für einen bestimmten Zweck, wie etwa die Entrichtung der Sozialhilfe, nur diejenigen Daten erhoben werden, die tatsächlich für die Bemessung und Ausrichtung der Sozialhilfe benötigt werden, also z.B. Angaben über das Einkommen und Lebenshaltungskosten, nicht jedoch Angaben über die Konfession, ethnische Zugehörigkeit usw.

Ebenfalls aus diesem Grundsatz lässt sich ableiten, wer Personendaten bearbeiten darf, nämlich nur diejenigen Personen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe diese Daten

tatsächlich bearbeiten müssen. Anders formuliert müssen unnötige Bearbeitungen unterlassen werden. So gilt auch innerhalb einer Abteilung, dass ein bestimmtes Dossier nur von denjenigen Personen eingesehen werden darf, die es bearbeiten oder die es für Kontrollzwecke einsehen müssen.

Nach dem **Grundsatz von Treu und Glauben** (§ 4 Abs. 4 KDSG) muss die Bearbeitung von Personendaten für die Betroffenen erkennbar und transparent erfolgen. Bspw. sollen Personendaten nach diesem Grundsatz bei der betroffenen Person selbst und nicht bei Dritten erhoben werden (vgl. § 8 Abs. 1 KDSG). Im Bereich der Sozialhilfe wird dieser Grundsatz in § 8 SHG konkretisiert.

Der **Grundsatz der Zweckbindung** (§ 4 Abs. 4 KDSG) besagt, dass Daten, die zu einem bestimmten Zweck erhoben worden sind, nicht zweckentfremdet werden dürfen. Der Grund ist, dass die betroffenen Personen abschätzen können müssen, was mit den bei der Erhebung bekannt gegebenen Daten passieren wird. Deshalb dürfen Daten nicht ohne bestimmten Zweck erhoben werden. Eine Änderung des ursprünglichen Bearbeitungszwecks ist nur zulässig, wenn die betroffene Person dazu eine (freie und aufgeklärte) Einwilligung gibt oder wenn die Zweckänderung in einem Gesetz vorgesehen ist.

Gemäss dem **Grundsatz der Richtigkeit** (§ 4 Abs. 2 KDSG) von Daten haben Personen, deren Daten bearbeitet werden, Anspruch auf Korrektur von falschen Angaben, die über sie gespeichert oder notiert sind. Sind sich die bearbeitende Stelle und die betroffene Person nicht einig über die Richtigkeit, so hat das Organ die die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des zumutbaren mitzuwirken. Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit bewiesen werden, kann die betroffene Person einen entsprechenden Vermerk aufnehmen lassen (vgl. § 17 KDSG).

Die **Datensicherheit** ist ein Grundsatz des Datenschutzrechts, weil ohne Datensicherheit die anderen Grundsätze nicht gewährleistet werden können. Deshalb hat das verantwortliche Organ mit technischen und organisatorischen Massnahmen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Datensicherheit bedeutet insbesondere die Wahrung von Integrität (Verhinderung von Manipulationen durch Unberechtigte), Vertraulichkeit (Verhinderung der Kenntnisnahme durch Unberechtigte), Verfügbarkeit (Sicherstellung der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit) und Authentizität (Datenbearbeitungen werden mit derjenigen Person in Verbindung gebracht, die die Bearbeitung tatsächlich getätigt hat) der bearbeiteten Daten.

5. Wie sind Daten aufzubewahren?

Die Aufbewahrung von Daten hat so zu erfolgen, dass die Grundsätze des Datenschutzrechtes eingehalten werden. Insbesondere dürfen zu jeder Zeit nur diejenigen Personen von den Daten Kenntnis nehmen können, die dazu aufgrund der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben berechtigt sind (Wahrung der Integrität und der Verhältnismässigkeit). Personendaten in Papierform müssen deshalb in einem abschliessbaren Schrank aufbewahrt werden. Auch muss der Bereich des Zutritts zu Büros überprüft werden, wenn in diesen Büros Personendaten bearbeitet werden. Die sog. CleanDesk-Policy (auf dem Schreibtisch sollen keine

Personendaten frei herumliegen, wenn sie nicht gerade durch die anwesende Person bearbeitet werden) ist eine Anwendung dieser Überlegungen. Diese Überlegungen gelten immer sobald mehr als nur die berechnigte Person Zutritt zum Büro haben, was praktisch immer der Fall sein dürfte. Man denke nur bspw. an das Reinigungspersonal.

Elektronische Personendaten sind mittels geeigneten Vorkehrungen so zu schützen, dass nur berechnigte Personen Zugriff haben und diese bearbeiten können (Zugriffsberechnigungen). Erhöhte Anforderungen sind bei besonders schützenswerten Daten zu stellen.

Ausserdem ist bei der Aufbewahrung darauf zu achten, dass sie vor physischer Beeinträchtigung, beispielsweise durch Feuer oder Wasser geschützt sind. Bei elektronischen Daten müssen regelmässig Backups erstellt werden.

6. Wer erhält Auskunft über gesammelte Daten des Klienten?

Diese Frage beschlägt zwei Bereiche, nämlich einerseits das Auskunftsrecht der Personen, über die Personendaten bearbeitet werden und andererseits die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

6.1 Bekanntgabe an betroffene Person

Jede Person kann gemäss § 15 Abs. 1 KDSG gegen Identitätsnachweis mündlich oder schriftlich beim verantwortlichen Organ Auskunft verlangen, ob Personendaten über sie vorhanden sind.

Das Organ muss der betroffenen Person mindestens Auskunft geben über (§ 15 Abs. 2 KDSG):

- die über sie vorhandenen Personendaten,
- die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenbearbeitung,
- soweit möglich die Herkunft der Personendaten und allfällige Empfänger bei Weitergabe,
- die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien für die Festlegung der Aufbewahrungsdauer,
- ihre Rechte, insbesondere auf Berichtigung unrichtiger Personendaten.

Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. Soweit die Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, ist Einsicht in die Personendaten zu gewähren (§ 15 Abs. 3 KDSG). Kann die Auskunft oder Einsicht der Person selbst nicht gewährt werden, weil sie dadurch zu stark belastet werden könnte oder andere wichtige Gründe dagegensprechen, kann sie einer Person ihres Vertrauens gewährt werden (§ 15 Abs. 4 KDSG). Das Amtsgeheimnis steht dem Auskunftsrecht nicht entgegen. Wenn es aber überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende private Interessen Dritter oder der betroffenen Person gebieten, kann das Auskunftsrecht eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder verweigert werden (§ 16 KDSG). Soweit das angegangene Organ dem Begehren um Auskunft oder Einsicht, aber auch eines anderen Kontrollrechts (wie der Berichtigung oder

der Erfüllung eines Anspruchs gemäss § 18 KDSG) nicht entspricht, erlässt es einen Entscheid (§ 19 KDSG).

6.2 Bekanntgabe von und an Dritte

Die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte ist in den §§ 9 ff. KDSG gesetzlich geregelt. Während § 9 KDSG die Bekanntgabe von Personendaten an andere Organe regelt, regelt § 10 KDSG die Bekanntgabe von Personendaten an Private.

a. Bekanntgabe an Organe

Die Bekanntgabe von Personendaten an ein anderes Organ darf vorbehältlich besonderer Geheimhaltungspflichten erfolgen, wenn ein Rechtsatz dazu verpflichtet oder ermächtigt (§ 9 Abs. 1 lit. a KDSG) oder die Organe, welche Personendaten anbegehren, glaubhaft machen, dass sie die Anforderungen der §§ 4 und 5 KDSG erfüllen (§ 9 Abs. 1 lit. b KDSG).

Der Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten bedeutet, dass weder das KDSG noch allgemeine Bestimmungen zur Amtshilfe die angefragte Person grundsätzlich vom Amtsgeheimnis entbinden. Sie muss also prüfen, ob das ermächtigende oder verpflichtende Gesetz die betroffene Geheimhaltungspflicht im konkreten Fall aufhebt oder nicht.⁴ Besteht keine spezielle gesetzliche Schweigepflicht wie beispielsweise im Opferhilfegesetz, welche eine Datenweitergabe absolut verbietet (hier sind keine Rechtfertigungsgründe möglich), sondern nur eine allgemeine, so entscheiden die öffentlichen Organe über Art und Umfang der Auskunftserteilung. In diesem Fall ist keine formelle behördliche Entbindung von der Schweigepflicht (Art. 320 Ziff. 2 StGB) erforderlich (vgl. Merkblatt "Amtsgeheimnis"). § 11 SHG, wonach die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Personen verpflichtet sind,

Tatsachen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen, gemäss den Bestimmungen des Personalgesetzes geheim zu halten, wiederholt nur die allgemeine Geheimhaltungspflicht nach § 52 PG, bzw. verweist darauf. Folglich steht § 11 SHG einer amtshilfeweisen Bekanntgabe nicht entgegen.

Die Einwohnerkontrolle gewährt ferner andern Organen Einsicht in die bei ihr vorhandenen Personendaten und erteilt ihnen Auskunft; bei schweizerischen Organen kann sie von der Prüfung absehen, ob sie die Anforderungen der §§ 4 und 5 KDSG erfüllen. Besteht zwischen zwei Organen keine Einigkeit darüber, ob anbegehrte Personendaten bekanntzugeben sind, entscheidet das übergeordnete Organ und bei gleichgestellten kantonalen Organen das gemeinsame nächsthöhere Organ.

Die Bekanntgabe von Personendaten an ein anderes Organ darf demnach erfolgen, wenn es dazu eine gesetzliche Ermächtigung gibt oder der Fall einer Amtshilfe vorliegt.

⁴ Amédéo Wermelinger, in ZBI 4/2004, Informationelle Amtshilfe: Verunmöglicht Datenschutz eine effiziente Leistungserbringung durch den Staat?, Ziff. 49.

Im Bereich der Sozialhilfe ist diesbezüglich insbesondere § 8 SHG von Bedeutung, wonach die Organe der Sozialhilfe die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfebedürftigen Person selbst einzuholen haben. Ist dies hingegen nicht möglich oder sinnvoll, dürfen die erforderlichen Auskünfte bei Dritten eingeholt werden, wobei die zuständigen Organe der Sozialhilfe nötigenfalls von der hilfebedürftigen Person eine Vollmacht im Sinn von § 7 Abs. 2 SHB einzuholen haben. Diese Bestimmung erlaubt jedoch der angefragten Behörde nicht direkt die Bekanntgabe von Personendaten an die Sozialhilfebehörde. Dazu ist seinerseits eine Bestimmung in den einschlägigen Spezialgesetzen nötig, welche diesen eine Bekanntgabe erlauben oder es ist der Weg über die Amtshilfe nach § 9 Abs. 1 lit. b KDSG zu beschreiben.

Weil es unzählige Normen gibt, welche eine Datenbekanntgabe erlauben, sollte in der Praxis, wann immer Daten angefragt werden, bei der anfragenden Stelle nach der Rechtsgrundlage gefragt werden. Geprüft wird dann diese Grundlage und ausserdem, ob die Einhaltung der weiteren Grundsätze, insbesondere des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, glaubhaft ist.

Ergibt die Prüfung, dass keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorliegt, so kommt allenfalls eine amtshilfeweise Bekanntgabe nach § 9 Abs. 1 lit. b KDSG in Betracht. Dabei hat die anbegehrende Stelle glaubhaft zu machen, dass sie die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes (§§ 4 und 5 KDSG) erfüllt, das bedeutet insbesondere:⁵

- Gesetzlicher Auftrag: Das anfragende Organ muss für die Bearbeitung der beantragten Personendaten über einen rechtsgenügenden gesetzlichen Auftrag verfügen (§ 5 KDSG);
- Darstellung des Sachverhalts: Das anfragende Organ muss darlegen, inwiefern die beantragten Personendaten für die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages notwendig und geeignet sind (Verhältnismässigkeit, § 4 Abs. 3 KDSG);
- Grund des Ersuchens: Der Bearbeitungszweck des anfragenden Organs muss mit dem Zweck der Erhebung der Personendaten durch das angefragte Organ nach Treu und Glauben vereinbar sein (§ 4 Abs. 4 KDSG).

Betreffend die Vereinbarkeit des Bearbeitungszwecks mit dem Erhebungszweck gilt es zu beachten, dass bei der Gewährung von Amtshilfe eine staatliche Stelle Personendaten erhält, die sie nicht selbst erhoben hat. Es handelt sich also um eine Weiterverwendung der Personendaten, die nicht immer dem ursprünglichen Zweck dient (§ 4 Abs. 4 KDSG). Forderte man eine absolute Zweckidentität zwischen der Erhebung der Personendaten und der Amtshilfe, wäre die Amtshilfe nur sehr eingeschränkt zulässig. Der Zweck der Amtshilfe muss aber zumindest mit dem Zweck der ursprünglichen Beschaffung von Personendaten vereinbar sein. Je heikler die Personendaten (insbesondere besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile) sind, desto höhere Anforderungen sind an die Zweckbindung zu stellen.⁶ Die Abwägung hat dabei im Einzelfall zu erfolgen.

Das Gesagte gilt für die Bekanntgabe von Personendaten durch die Organe, welche dem KDSG unterstehen, insbesondere also Behörden und Gemeinden des Kantons Luzern (vgl. § 3 i.V.m. § 2 Abs. 8 KDSG). Die Bekanntgabe von Personendaten durch Bundesorgane und

⁵ Wermelinger, a.a.O., Ziff. 54.

⁶ Wermelinger, a.a.O., Ziff. 43.

Privatpersonen richtet sich demgegenüber nach den Art. 36 bzw. 12 f. des eidgenössischen Datenschutzgesetzes (SR 235.1; DSG). Es sei diesbezüglich auf die beiden Leitfäden des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten zur Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung sowie im privaten Bereich verwiesen.⁷

b. Bekanntgabe an Private

Wenn Private die Bekanntgabe von Personendaten wünschen, so gelangt § 10 KDSG zur Anwendung. Auch hier ist die Bekanntgabe unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten einerseits erlaubt, wenn ein Rechtssatz das Organ dazu verpflichtet oder ermächtigt. Andererseits wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann. Das Gesetz weist auch hier noch einmal ausdrücklich auf allfällige Geheimhaltungspflichten hin. Wie oben ausgeführt, handelt es sich bei § 11 SHG nur um eine Wiederholung der allgemeinen Geheimhaltungspflicht von § 52 PG, bzw. einen Verweis darauf, welcher einer amtshilfweisen Bekanntgabe nicht entgegensteht.

Darüber hinaus darf ein Organ auf Anfrage Personendaten aus allgemein zugänglichen amtlichen Veröffentlichungen in dem Umfang und in gleicher Weise bekanntgeben, wie sie veröffentlicht worden sind.

7. Wie wird ein Verstoss gegen das DSG bestraft?

Das KDSG selbst kennt nur eine Strafbestimmung, die sich jedoch nur auf den Fall des Outsourcings von Datenbearbeitungen bezieht (vgl. § 24a KDSG), weil es ohnehin selbstverständlich ist, dass sich kantonale und kommunale Organe an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten haben. Jedoch ist die Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 StGB unter Strafe gestellt. Demnach wird, wer ein Geheimnis offenbart, welches ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar. Nicht strafbar ist, wer das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Wenn der oder die Datenschutzbeauftragte nach einer Sachverhaltsabklärung zum Schluss gelangt, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, kann er ferner eine Empfehlung abgeben. Hierauf hat das Organ zu erklären, ob es der Empfehlung Folge leisten wird. Leistet das Organ der Empfehlung nicht Folge, kann der oder die Beauftragte entsprechende Massnahmen verfügen. Insbesondere bleiben auch vorsorgliche Verfügungen vorbehalten.

Ferner kann sodann die gegen das KDSG verstossende Bearbeitung (insb. Beschaffung) von Personendaten ggf. zu einem Verwertungsverbot führen, wenn diese als rechtswidrige

⁷ Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB, Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung, Kap. 2.3; Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB, Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten im privaten Bereich, Kap. 2.3.

Beschaffung von Beweismittel zu qualifizieren ist.⁸

IV. Spezifische Fragen

1. Wer ist für die Entbindung des Sozialdienstes der Gemeinde vom Amtsgeheimnis zuständig?

Gemäss Art. 320 Ziff. 2 StGB ist nicht strafbar, wer das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart.

Es ist grundsätzlich Sache des Sozialdienstes, bei der vorgesetzten Behörde um die Einwilligung zur Offenbarung des Amtsgeheimnisses zu ersuchen, denn es liegt in ihrem Interesse, einen Rechtfertigungsgrund für das tatbestandsmässige Verhalten zu erlangen. Drittpersonen sind in der Regel nicht ermächtigt, ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Sozialdienst oder – wenn er die Erfüllung von Aufgaben des Sozialdienstes delegiert hat – über den jeweiligen Gemeindeverband oder Dritten aus (§ 17 Abs. 2 und 3 SHG). Damit hat sich die Person (= Geheimnisträgerin), welche um die Einwilligung zur Offenbarung des Amtsgeheimnisses ersucht, in erster Linie an den Gesamtgemeinderat als vorgesetzte Behörde im Sinne von Art. 320 Ziff. 2 StGB zu wenden. Ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdienstes gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates und ersucht in ihrer/seiner Funktion als Sozialvorsteher/-in um Entbindung vom Amtsgeheimnis, so ist ebenfalls der Gesamtgemeinderat als Aufsichtsbehörde um Entbindung vom Amtsgeheimnis zu ersuchen, wobei zu empfehlen ist, dass das gesuchstellende Gemeinderatsmitglied für den betreffenden Behördenentscheid in den Ausstand tritt. Im Zweifelsfall ist der/die kantonale Datenschutzbeauftragte zu kontaktieren.

2. Ist die Gemeinde berechtigt, Strafanzeige einzureichen, wenn sie von Straftaten der hilfebedürftigen Person erfährt? Wer darf gegebenenfalls Strafanzeige erstatten?

Auch diesbezüglich gilt grundsätzlich, dass wenn eine gesetzliche Grundlage die Anzeigerrstattung erlaubt oder gar dazu verpflichtet, eine Strafbarkeit zufolge Amtsgeheimnisverletzung entfällt (vgl. Art. 14 StGB). Es ist deshalb immer im Einzelfall zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage die Strafanzeige erlaubt.

Strafbehörden sind beispielsweise verpflichtet, alle Straftaten anzuzeigen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind (Art. 302 Abs. 1 StPO) Demgegenüber regeln Bund und Kantone die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden selbständig. So ist gemäss § 52 SHG der Gemeinderat insbesondere berechtigt, bei Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten gemäss Artikel 217 StGB Strafanzeige einzureichen. Hat der Gemeinderat die Befugnis zum Entscheid über die Ansprüche auf Alimentenhilfen an den Sozialdienst, an einen Gemeindeverband oder an einen Dritten delegiert, sind diese

⁸ Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, N 731 mit Verweis auf BGE 139 II 95 E. 3; Bernhard Waldmann, BSK BV, Art. 29 N 37.

anzeigeberechtigt. Der Gemeinderat ist sodann nach Art. 12 Abs. 2 Inkassohilfeverordnung (SR 221.214.32; InkHV) berechtigt, einen Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten einzureichen (Art. 217 StGB) oder Anzeige wegen anderer strafbarer Handlungen zu erstatten, insbesondere wegen betrügerischen Konkurses und Pfändungsbetrugs (Art. 163 StGB), Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 StGB) oder Urkundenfälschung (Art. 251 StGB). Da es sich diesbezüglich um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt, sind auch sämtliche weiteren Strafanzeigen im Zusammenhang mit Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen zulässig. Diesfalls ist folglich keine Entbindung vom Amtsgeheimnis notwendig. Davon erfasst werden jedoch nur Straftaten im Zusammenhang mit familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen.

Gibt es keine gesetzliche Grundlage, welche zur Anzeigerstattung verpflichtet oder sie erlaubt, ist hingegen stets eine schriftliche Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorge-setzte Behörde einzuholen, ansonsten eine strafbare Amtsgeheimnisverletzung vorliegt. In Analogie zu § 52 SHG empfiehlt sich die Anzeigerstattung durch den Gemeinderat vorzunehmen, wobei sich dieser beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern vom Amtsgeheimnis zu entbinden lassen hat.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt eine Anzeigerstattung eine Bekanntgabe von Personendaten dar, für welche es die gesetzliche Grundlage zu prüfen gilt (vgl. Art. 301 und 302 StPO).

3. Stellt es eine Amtsgeheimnisverletzung dar, wenn der Sozialdienst bei Dritten um Personendaten ersucht?

Nein, sofern § 8 SHG eingehalten wird. Demnach haben die Organe der Sozialhilfe die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfebedürftigen Person einzuholen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können sie die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen. Die hilfebedürftige Person ist darüber in der Regel vorher zu informieren. Nötigenfalls holen die zuständigen Organe der Sozialhilfe von der hilfebedürftigen Person eine Vollmacht im Sinn von § 7 Abs. 2 SHG ein. Diese kann ab dem Zeitpunkt des Gesuchs um Sozialhilfe einverlangt werden. Da der Sozialdienst somit ausdrücklich berechtigt ist, bei Dritten Auskünfte einzuholen, macht diese sich – wenn sie die Voraussetzungen von § 8 SHG einhält – nicht einer Amtsgeheimnisverletzung strafbar, da diesfalls Art. 14 StGB (gesetzlich erlaubte Handlung) greift.

4. Auf was ist bei Meldepflichten und Melderechten zu achten?

Meldepflichten und Melderechte befreien die betroffene Person grundsätzlich vom Amtsgeheimnis. Denn gemäss Art. 14 StGB verhält sich rechtmässig, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, auch wenn die Tat mit Strafe bedroht ist. Somit ist bei einer Meldepflicht bzw. einem Melderecht keine Entbindung vom Amtsgeheimnis notwendig. Jedoch darf nur das bekannt gegeben werden, was konkret von der Meldepflicht bzw. vom Melderecht erfasst ist.

5. Wie weit darf die Abklärung des Sachverhaltes von Amtes wegen (§ 53 VRG) gehen? Dürfen unter diesem Titel Auskünfte ohne Zustimmung der hilfebedürftigen Person von Dritten eingeholt werden?

Grundsätzlich gilt, dass der Sozialdienst nur Personendaten beschaffen darf, die sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Sie ist insbesondere berechtigt, sämtliche Informationen zur Beurteilung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe, Nothilfe und Alimentenhilfe zu beschaffen.

Die antragstellende Person trifft bei der Abklärung des Sachverhalts eine Mitwirkungspflicht (§ 7 SHG). Diese Pflicht geht der Regelung von § 53 VRG vor, wonach die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt. Demnach hat die Behörde die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfebedürftigen Person einzuholen (vgl. § 55 VRG). Ist dies im Gegenzug nicht möglich oder sinnvoll, können sie die erforderlichen Auskünfte bei Dritten (z.B. letzter Arbeitgeber, Arbeitslosenkasse, Steueramt usw.) einholen. Die hilfebedürftige Person ist über das Einholen von Informationen bei Dritten in der Regel vorher zu informieren. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen nach § 9 SHG Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren eingesetzt werden (§ 8 Abs. 1 SHG). Bei bestehenden Amts- und Berufsgeheimnissen ist von der antragstellenden Person eine entsprechende Vollmacht einzuholen.

Besteht der begründete Verdacht, dass jemand unrechtmässig Sozialhilfeleistungen zu erhalten versucht, bezieht oder bezogen hat, können die zuständigen Organe der Sozialhilfe Sozialinspektorinnen und -inspektoren einsetzen (§ 9 SHG). Die Anordnung von Sozialinspektoren ist mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Grundsätze von Transparenz und Verhältnismässigkeit als ultima ratio zu verstehen. Diese sind berechtigt, den relevanten Sachverhalt abzuklären und dazu auch die Beweismittel nach VRG zu verwenden. Insbesondere können sie die Verhältnisse der betroffenen Personen hinsichtlich der Wohnsituation, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der Erwerbstätigkeit sowie übriger Tätigkeiten abklären. Soweit erforderlich können sie insbesondere die betroffenen Personen ohne ihr Wissen überwachen und sie unangemeldet am Arbeits- oder Wohnort aufsuchen. Sie dürfen die Wohnung und den Arbeitsort der hilfebedürftigen Person nur betreten, wenn die Berechtigten zustimmen (§ 9 Abs. 3 SHG).

6. Darf der Sozialdienst Auskunft über die Arbeitsfähigkeit des Klienten beim Arzt einholen?

Ärzte unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht bzw. dem Berufsgeheimnis und sind auch strafrechtlich daran gebunden. Sie können von dieser Schweigepflicht von der berechtigten Person selber oder vom Gesundheits- und Sozialdepartement enthoben werden (§ 22 Gesundheitsgesetz, SRL 800).

Die Organe der Sozialhilfe haben die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfebedürftigen Person einzuholen (§ 8 Abs. 1 SHG). Ärzte dürfen folglich erst dann Auskünfte geben, wenn die Informationen nicht bei der betroffenen Person selber eingeholt werden können und die Ärzte zur Auskunftserteilung ermächtigt wurden (§ 7 Abs. 2 SHG).

Gemäss Rechtsprechung ist eine Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe erlaubt, wenn jemand der Auflage, ein Arztzeugnis über die Arbeitsfähigkeit einzureichen, nicht nachkommt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Auflage betreffend Arztzeugnis zulässig war, d.h. für die Abklärung des Sachverhalts betreffend berufliche Integration notwendig ist.

Die Sozialhilfe hat auch die Förderung der beruflichen Integration zum Ziel (§ 2 Abs. 1 lit. d SHG). Die hilfebedürftige Person kann deshalb verpflichtet werden, aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen, eine zumutbare Arbeit oder Beschäftigung anzunehmen oder an einem geeigneten Integrationsprogramm teilzunehmen (§ 29 Abs. 2 SHG). Dementsprechend ist die Sozialhilfebehörde berechtigt, Informationen zur Arbeitsfähigkeit einzuholen. Die Informationen sind primär bei der hilfebedürftigen Person selbst zu verlangen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können sie die erforderlichen Auskünfte – nach vorgängiger Information der hilfebedürftigen Person - bei Dritten einholen (§ 8 Abs. 1 SHG).

Die Sozialhilfebehörde ist für die Prüfung der Arbeitsfähigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht an ein Arztzeugnis gebunden, wenn sie Zweifel an dessen Aussagekraft oder Wahrheitsgehalt hat. Im Rahmen der Beweiserhebung steht es ihr frei, eine hilfebedürftige Person durch einen Vertrauensarzt begutachten zu lassen (§ 59 Abs. 1 und § 98 Abs. 1 VRG; Entscheid GSD vom 20.04.2015, E. 3.4, LGVE 2015 VI Nr. 14, siehe zum Ganzen auch Wizent, Sozialhilferecht, Rz. 1089; Gülcan Akkaya, Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe, Ein Leitfaden für die Praxis, S. 92).

7. Darf der Sozialdienst von einem Klienten Auskunft über Krankheiten wie z.B. AIDS verlangen?

Der Hilfebedürftige ist dazu verpflichtet, diejenigen Angaben zu machen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig sind. Nur solche Informationen darf der Sozialdienst grundsätzlich verlangen. Macht er hohe Gesundheitskosten geltend, so darf der Sozialdienst bei begründeten Zweifeln die Grundlage dieser Kosten jedoch prüfen und entsprechende Auskunft verlangen.

8. Darf der Sozialdienst Auskünfte über die hilfebedürftige Person in einem gerichtlichen Verfahren geben?

Vom Anwendungsbereich des KDSG werden in § 3 Abs. 3 KDSG hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren ausgenommen. In diesen Verfahren gilt demnach das KDSG nicht. Es gelten hier die jeweiligen Prozessordnungen. In der Regel bedarf eine solche Auskunft der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Stelle.

9. Darf ein sog. "Übergabebericht" an den neu zuständigen Sozialdienst erstellt werden bei Wohnsitzwechsel des Klienten?

Ja, ein solcher Übergabebericht darf grundsätzlich erstellt werden, wenn er der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des neu zuständigen Sozialdiensts erforderlich ist. Allerdings darf der Bericht nur Angaben enthalten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des neu zuständigen Sozialdiensts von Belang sind. So sind insbesondere Angaben und Hinweise betreffend die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der hilfebedürftigen Person zulässig. Auch organisatorische bzw. administrative Hinweise sind erlaubt. Unsachliche Bemerkungen haben in jedem Fall zu unterbleiben.

Ein solcher Übergabebericht ist grundsätzlich auch bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton zulässig.

10. Dürfen mit dem "Übergabebericht" Akten mitgeschickt werden?

Nur, wenn amtshilfeweise darum ersucht wird und diesem Gesuch stattgegeben wird (vgl. § 9 Abs. 1 lit. b KDSG).

11. Dürfen Personendaten innerhalb der Gemeinde (intern) von einer Abteilung an eine andere bekannt gegeben? Bspw. vom Sozialdienst ans Steueramt (zwecks Steuererlass) oder an die AHV-Zweigstelle (zwecks AHV-Beitragspflicht)?

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob die Gemeinde als Ganzes – mit den entsprechenden Ämtern – als ein einziges Organ angesehen wird, oder ob die einzelnen Ämter jeweils als eigenständige Organe qualifiziert werden. Da die einzelnen Ämter regelmässig weitgehend eigenständige Entscheidkompetenzen haben, ist von letzterem auszugehen. Entsprechend dürfen Personendaten nur nach Massgabe von § 9 KDSG zwischen den Ämtern der Gemeinde bekannt gegeben werden. Es ist somit entweder eine gesetzliche Grundlage notwendig oder ein Gesuch des anbegehrenden Organs, mit welchem glaubhaft gemacht wird, dass die Anforderungen der §§ 4 f. KDSG erfüllt sind (vgl. zum Ganzen oben). Für eine amtshilfeweise Bekanntgabe muss insbesondere ein gesetzlicher Auftrag des Anfragers bestehen, die Bekanntgabe muss verhältnismässig sein und die beabsichtigte Verwendung hat mit der ursprünglichen Erhebung der Personendaten vereinbar zu sein.

Sobald eine rechtmässige Datenbekanntgabe vorliegt, liegt auch keine Verletzung des Amtsgeheimnisses vor, da bei rechtmässigem Handeln nach Art. 14 StGB eine Strafbarkeit entfällt.

12. Dürfen Daten an Berufskollegen innerhalb des Sozialdiensts weitergegeben werden?

Daten dürfen innerhalb des Sozialdiensts weitergegeben werden, wenn die andere Person eine Aufgabe hat, zu deren Erfüllung sie diese Daten benötigt. Dies kann der Fall sein, wenn sich die Zuständigkeit für ein Dossier ändert oder wenn eine Überprüfung der Tätigkeit der Mitarbeitenden des Sozialdiensts vorgenommen wird, wobei auch in diesem Fall wiederum

nur so wenig Daten des Dossiers wie möglich zur Kenntnis genommen werden dürfen. Unzulässig ist jedenfalls das Pausengespräch über einzelne Sozialfälle, sobald bestimmbar ist, um welche Person es sich handelt. Wenn jemand bei einem Berufskollegen einen Rat zu einem Fall einholen möchte, so sollte er dabei den Fall anonymisiert darstellen.

13. Darf der Sozialdienst bspw. dem Steueramt (zwecks Steuererlass) oder der AHV-Zweigstelle (zwecks AHV-Beitragspflicht) Listen mit allen Sozialhilfebeziehenden auf Ersuchen oder ohne Ersuchen übergeben?

Das wäre nur zulässig bei einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Fehlt eine solche, darf die Amtshilfe nur auf Ersuchen im Einzelfall erfolgen.⁹

14. Darf die IV-Stelle dem Sozialdienst, auf dessen Ersuchen hin, Daten bekannt geben?

Das kommt auf die angeforderten Daten an. Nur wenn diese für die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags benötigt werden und nicht anders beschafft werden können, z.B. direkt bei der betroffenen Person (Verhältnismässigkeit; vgl. § 8 SHG), kommt eine amtshilfweise Bekanntgabe nach § 9 Abs. 1 lit. b KDSG in Betracht.

15. Dürfen Daten der Sozialhilfe für die Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen weitergegeben werden?

Gemäss § 3 Kantonale Bürgerrechtsverordnung (SRL 3; KBüV) kann die Gemeinde bei ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über den Einbürgerungsbericht hinausgehende Abklärungen treffen und Unterlagen einfordern, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung gegeben sind.

Für die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten, wie es Angaben über die Sozialhilfe sind, bedarf es gemäss § 5 Abs. 2 KDSG einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Die oben genannte Bestimmung ist in einer Verordnung enthalten und deshalb nicht in einem Gesetz im formellen Sinn.

Jedoch sind nach § 34 Abs. 2 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (SRL 2, nachfolgend KBüG) die Behörden des Kantons und der Gemeinden verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organen die Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz nötig sind. Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung nicht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet (§ 23 Abs. 3 KBüG). Folglich hat die Gemeinde Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzubürgernde Person in den drei Jahren vor der Gesuchstellung Sozialhilfe bezogen hat und diese allenfalls vollständig zurückerstattet hat.

⁹ Wermelinger, a.a.O., Ziff. 34.

16. Wie verhält sich der Sozialdienst, wenn der Wohnungsvermieter über eine hilfebedürftige Person Auskunft möchte bzw. mitteilt, dass diese die Mieten nicht bezahlt?

Wohnungsvermieter haben keinen Anspruch auf Auskünfte des Sozialdiensts, d.h. der Sozialdienst darf keine Personendaten an Wohnungsvermieter bekanntgeben.

Wenn ein Wohnungsvermieter von sich aus anruft und mitteilt, dass jemand seine Mieten nicht bezahlt, so kann dies allenfalls für die Bearbeitung des jeweiligen Dossiers von Belang sein und in diesem Rahmen notiert werden. Dies allerdings ohne weitere Prüfung nur als Behauptung formuliert oder als solche gekennzeichnet.

17. Welche Daten der hilfebedürftigen Person darf der Sozialdienst dem Gesamtgemeinderat für die Entscheidungsfindung bekanntgeben, wenn der Gesamtgemeinderat über die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu entscheiden hat?

Da diesfalls der Gesamtgemeinderat die gesetzliche Kompetenz zur Beschlussfassung über die Entrichtung der Sozialhilfe innehat, sind diesem grundsätzlich alle diejenigen Daten bekannt zu geben, welche dieser für die Entscheidungsfindung benötigt. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verbietet jedoch eine darüberhinausgehende Bekanntgabe von nicht relevanten Personendaten.

Bspw. ist es für den Entscheid über den Anspruch der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht von Belang, ob und warum die hilfebedürftige Person arbeitsunfähig ist oder nicht. Diese Personendaten dürfen folglich nicht an den Gesamtgemeinderat weitergegeben werden.

18. Inwieweit dürfen Informationen über die hilfebedürftige Person in das Protokoll der Gemeinderatssitzung aufgenommen werden?

Unproblematisch ist eine Aufnahme der Daten der hilfebedürftigen Person ins Protokoll, wenn in dieses kein weiterer Personenkreis als der Gemeinderat Einsicht nehmen kann.

Geht das Protokoll jedoch nach der Sitzung nicht nur an den Gemeinderat, sondern bspw. an sämtliche Mitarbeiter der Gemeinde, liegt wieder eine gemeindeinterne Bekanntgabe vor. Wie bereits ausgeführt unterliegt auch eine solche den Anforderungen von § 9 KDSG. Das heisst, das Protokoll und die darin vorhandenen Personendaten dürfen höchstens bei einer bestehenden gesetzlichen Grundlage bekannt gegeben und bspw. in Zirkulation gegeben werden. Eine Einsichtnahme im Einzelfall und auf Gesuch hin in ein konkretes Protokoll ist hingegen amtshilfeweise denkbar.

Es sei ferner festgehalten, dass auch bei einer bestehenden gesetzlichen Grundlage, die Verhältnismässigkeit bei einer generellen Bekanntgabe der Entscheide des Gemeinderates über die beantragten Sozialhilfen äusserst fraglich scheint. Denn bei Massnahmen der Sozialhilfe handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten, bei deren Bekanntgabe liegen folglich schwere Grundrechtseingriffe vor.

Es wird deshalb ausdrücklich davon abgeraten, das Protokoll verwaltungsintern zirkulieren zu lassen. Will darauf nicht verzichtet werden, so sind mindestens sämtliche Namen der hilfebedürftigen Personen zu schwärzen.

19. Darf Eltern Auskunft über Massnahmen der Sozialhilfe, welche ihr Kind betreffen, erteilt werden?

Erkundigen sich Eltern über Massnahmen der Sozialhilfe betreffend ihrem Kind, so kommt es einerseits darauf an, ob das Kind urteilsfähig ist und andererseits ob dieses bereits volljährig ist. Ist es minderjährig, nicht urteilsfähig und sind die Eltern sorgeberechtigt, so dürfen den Eltern Auskünfte erteilt werden. Ist es urteilsfähig oder/und volljährig, dann dürfen grundsätzlich keine Auskünfte erteilt werden, es sei denn es gibt eine spezielle Rechtsgrundlage. Vorbehalten bleibt insb. das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Nach Art. 275a Abs. 2 ZGB (SR 210, nachfolgend ZGB) können sodann auch Eltern ohne elterliche Sorge bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen. Folglich ist somit auch nicht sorgeberechtigten Eltern Auskunft zu erteilen, solange das Kind minderjährig und nicht urteilsfähig ist.

20. Dürfen Auskünfte über den geschiedenen und alimentenpflichtigen Ehegatten einverlangt werden (z.B. über den Umfang der Alimentenzahlungen usw.)?

Die Festsetzung der Höhe der Unterstützungspflicht des geschiedenen Ehegatten erfolgt durch das Gericht (vgl. Art. 126 Abs. 1 ZGB). Das Gericht hat dabei umfassende Einsicht in die für diese Entscheidung notwendigen Akten. Nach der gerichtlichen Festlegung ist es nicht statthaft, dem geschiedenen Ehegatten Auskünfte über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person zu geben. Besteht der Verdacht, dass sich die wirtschaftlichen Umstände des geschiedenen Ehegatten geändert haben, so ist gemäss Art. 129 ZGB wiederum der Richter anzurufen, der die notwendigen Unterlagen einholt.

21. Dürfen Akten/Daten am Abend oder Wochenende usw. unverschlossen und einsehbar auf dem Pult am Arbeitsplatz des Mitarbeiters belassen werden?

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie der Datensicherheit verlangen, dass nur diejenigen Personen Personendaten einsehen können, die dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit müssen. Auf dem Arbeitsplatz herumliegende Akten mit Personendaten, die frei von anderen Mitarbeitern oder Angestellten des Reinigungsdienstes eingesehen werden können, widersprechen – gerade bei Büros die nicht immer abgeschlossen werden – diesem Grundsatz. Sofern es sich um Akten mit Personendaten handelt, sind sie geschützt aufzubewahren, bspw. in einem abschliessbaren Schrank.

22. Sind Auskünfte über hilfebedürftige Personen mittels E-Mail-Mitteilung zulässig (Sicherheit)?

Sicherheitsmassnahmen müssen immer dem Missbrauchspotenzial von Daten angepasst sein. Im Fall von Daten über Sozialhilfemassnahmen handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Deshalb muss für die elektronische Übertragung ein besonders hoher Schutzstandard eingehalten werden. Sofern die Informatikinfrastruktur nicht so ausgebaut ist, dass ein missbräuchliches Lesen der E-Mails ausgeschlossen werden kann, dürfen Personendaten über Sozialhilfemassnahmen nicht per E-Mail versendet werden.

Um dennoch E-Mails einsetzen zu können, müssen entsprechenden Schutzmassnahmen, wie Verschlüsselung, eingesetzt werden. Es kann dazu bspw. auf einen Anbieter wie PrivaSphere oder IncaMail zurückgegriffen werden. Die Verschlüsselung von Anhängen mit den Funktionen von ZIP-Programmen, Microsoft Office oder Adobe Acrobat genügt nur ausnahmsweise, je nach Art der Verschlüsselung und je nach Schutzbedarf der Daten.

23. Ist eine (unverschlüsselte) Kommunikation per E-Mail mit hilfebedürftigen Personen datenschutzrechtlich zulässig, wenn die hilfebedürftige Person die Einwilligung gibt bzw. von sich aus per E-Mail kommuniziert?

Wurde die hilfebedürftige Person auf die Gefahr der unverschlüsselten Kommunikation per E-Mail hingewiesen und willigt in die Kommunikation mittels unverschlüsselter E-Mail ein oder kommuniziert sie von sich aus mittels unverschlüsselter E-Mail, so ist davon auszugehen, dass sie mit der unverschlüsselten Kommunikation einverstanden ist und mindestens konkludent in eine derartige Kommunikation eingewilligt hat. Von Seiten der Behörden darf eine solche (unverschlüsselte) Kommunikation per E-Mail nicht initiiert oder gefordert werden, sodass ohne solche ein Nachteil für die hilfebedürftige Person erwachsen könnte.

24. Dürfen Mitarbeitende der Sozialhilfe per WhatsApp mit dem Klienten kommunizieren?

Vorweg sei darauf hingewiesen, dass für die Kommunikation mittels Textnachrichtendiensten auf das Geschäftstelefon und nicht das Privattelefon zurückzugreifen ist. Da bei WhatsApp die Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht sichergestellt werden kann, da sich die Datenhoheit in der USA befindet und diese eingesehen werden können, ist die Nutzung von WhatsApp unzulässig. Es wird empfohlen, sofern das Bedürfnis denn wirklich besteht, auf den Schweizer Anbieter Threema zurückzugreifen, da sich diesfalls die Datenhoheit in der Schweiz befindet und Schweizer Recht anwendbar ist. Auch diesfalls ist eine Einwilligung gefolgt auf eine hinreichende Information erforderlich.

25. Sind bei Akteneinsicht durch die hilfebedürftige Person auch interne „Aktennotizen“ mit oft persönlichem Inhalt (z.B. Krankheit, Zusammenarbeit, Verhalten der hilfebedürftigen Person usw.) offen zu legen bzw. vorzulegen oder gibt es Daten, welche nur für den internen Gebrauch bestimmt sind? Sind Aktennotizen über Gespräche mit der hilfebedürftigen Person bei Akteneinsicht durch den Klienten vorzulegen?

Das KDSG ist gemäss § 3 Abs. 2 nicht anwendbar auf verwaltungsinterne Akten wie Notizbücher und Agenden, die als Hilfsmittel bei der Aufgabenerfüllung dienen. Selbstverständlich ist es nicht der Sinn dieser Norm, dass eine Behörde durch die Deklaration von Akten als „verwaltungsintern“ diese dem Anspruch auf Akteneinsicht entzieht.

Als verwaltungsintern gelten daher nur die momentan erstellten Hilfsnotizen zu einem Fall. Entweder werden diese Informationen als für das Dossier von Belang eingestuft und so zum Bestandteil der Akten, womit sie auch der Akteneinsicht unterliegen, oder aber die Notizen erscheinen als irrelevant und sind dann zu vernichten. Sobald die Notizen Eingang in die Akte gefunden haben und allenfalls sogar Grundlage für eine Massnahme geworden sind, sind sie selbstverständlich bei der Akteneinsicht vorzulegen.

Um keine unnötigen Konflikte mit der hilfebedürftigen Person zu riskieren sollten daher Notizen möglichst keine subjektiven Wertungen enthalten. Falls eine hilfebedürftige Person eines bestimmten Verhaltens verdächtigt wird und dies Eingang in die Akten finden soll, so ist der entsprechende Eintrag als blosser Verdacht zu kennzeichnen und keinesfalls als Tatsachenfeststellung zu formulieren.

26. Dürfen Angaben/Informationen über die hilfebedürftige Person, welche von Dritten (z.B. Nachbarn, Freunden usw.) gemeldet werden, schriftlich festgehalten werden (Aktennotiz erstellen)?

Angaben von Dritten, die unaufgefordert gemeldet werden, dürfen dann schriftlich festgehalten werden, wenn diese Angaben für die Bearbeitung des jeweiligen Klientendossiers im Sinne des gesetzlichen Auftrages notwendig sind. Allerdings müssen die Angaben geprüft werden, etwa im Gespräch mit dem Klienten. Bis die Überprüfung erfolgt ist, müssen Vermutungen als blosser Vermutung markiert sein. Nicht bestätigte Vermutungen müssen unverzüglich gelöscht werden.

27. Was ist bei Meldungen Dritter über mögliche (nicht deklarierte) Einnahmen zu beachten? Was, wenn die Meldung gegen das Amtsgeheimnis oder das KDSG verstösst?

Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob diese Informationen überhaupt verwertbar sind. Wie soeben ausgeführt, sind diese Informationen einerseits auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und dürfen nur erhoben werden, wenn diese für den gesetzlichen Auftrag der Sozialhilfe überhaupt notwendig sind. Sind solche Informationen durch Dritte rechtswidrig beschaffen worden, bspw. in Verletzung eines Amtsgeheimnisses oder eines Verstosses gegen das KDSG,

ist grundsätzlich von der Unverwertbarkeit der Informationen bzw. einem Verwertungsverbot auszugehen. Vorbehalten bleiben aber überwiegende öffentliche Interessen an der Erforschung der Wahrheit und der Durchsetzung des Rechts. Vom Verwertungsverbot kann sodann auch abgesehen werden, wenn die Beweismittel rechtmässig hätten beschafft werden können.¹⁰

V. Kontakt für Fragen und Informationen

Für Fragen und weitere Informationen zum Thema Datenschutz in der Sozialhilfe steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte gerne zur Verfügung.

Postadresse: Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern
 Bahnhofstrasse 15
 6002 Luzern

Kontaktformular: <https://datenschutz.lu.ch/kontakt>

Telefon: + 41 41 228 61 00

E-Mail: datenschutz@lu.ch

WARNUNG: Der E-Mail-Verkehr ist unsicher. Vertrauliches gehört deshalb nicht in E-Mails!

Webseite: www.datenschutz.lu.ch

Chronologie Aktualisierungen

<i>Datum</i>	<i>Änderung</i>
November 2007	Erstellung
Juli 2022	Überprüfung
März 2024	Aktualisierung

Luzern, März 2024

¹⁰ Kiener/Rütsche/Kuhn, N 731 mit Verweis auf BGE 139 II 95 E. 3; Bernhard Waldmann, BSK BV, Art. 29, N 37.